



Jahrgang 46

Freitag, den 04.05.2018

Ausgabe 18/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



RIEDSTADT
DIE BÜCHNERSTADT



Mittwoch, 9.5. von 15 - 19:00 Uhr
Rund ums Goddelauer Rathaus

GROßES SPIEL - UND MITMACHFEST



RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Neue Schiedsperson gesucht

Schiedsman **Peter Mehring** war bislang für Leeheim und Wolfskehlen zuständig

Für die beiden Riedstädter Stadtteile Leeheim und Wolfskehlen wird ab Sommer eine neue Schiedsperson gesucht. Die Amtszeit des seitherigen Schiedsmanns Peter Mehring läuft im Juni 2018 aus. Er hat bereits erklärt, dass er aus beruflichen Gründen auf eine nochmalige Kandidatur verzichtet. Geeignete Personen aus Leeheim oder Wolfskehlen können sich beim Fachbereich Innere Verwaltung der Stadtverwaltung Riedstadt (Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt) für dieses Ehrenamt bewerben. Über die Besetzung entscheiden Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

Zu den Aufgaben des Schiedsamtes gehört die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Schlichtungsverfahren verfolgen das Ziel einer gütlichen Einigung zwischen den streitenden Parteien mit der Folge, dass gerichtliche Verfahren dadurch vermieden werden können. Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, richtet sich nach den Vorschriften des Schiedsamtsgesetzes.

Nähere Informationen zum Aufgabenbereich sind von der zuständigen Rathaus-Mitarbeiterin Inna Wedel (Tel. 06158 181-134) zu erfahren. Bewerbungen sollten bis 22. Mai im Rathaus vorliegen.

Mehr zu den Aufgaben der Schiedsperson gibt es auch der städtischen Homepage (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Bürgerservice“ oder auch www.schiedsamt.de

Bewerbungsauftrag für Schöffen

Stadt sucht geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das ehrenamtliche Richteramt

Noch im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt zwölf Frauen und Männer, die am Amtsgericht Groß-Gerau und Landgericht Darmstadt als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung und der Jugendhilfeausschuss Kreises Groß-Gerau schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1. Januar 2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, das heißt das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre

Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislast nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilstvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene bis zum 22. Mai 2018 beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt. Ein Formular kann von der Internetseite der Stadt Riedstadt www.riedstadt.de heruntergeladen werden.

Auch für die Bewerbungen als Jugendschöffen gilt der Bewerbungsschluss 22. Mai 2018.

Für weitere Fragen zum Schöffenamt steht die Mitarbeiterin Inna Wedel telefonisch (06158 181-134) oder per E-Mail (i.wedel@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Flurbereinigerungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen

B 26 Az. UF 1334

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigerungsverfahren Riedstadt-Wolfskehlen B 26 wird gemäß § 63 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigerungsplans angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigerungsplans treten am **Juni 2018, um 0:00 Uhr**, in Kraft.

Hinweise

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigerungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die Teilnehmer werden mit diesem Zeitpunkt rechtlich Eigentümer der ihnen durch den Flurbereinigerungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke. Rechtswirksame Verfügungen können von diesem Zeitpunkt an nur noch über diese neuen (Abfindungs-) Grundstücke getroffen werden. Die alten (Einlage-) Grundstücke gehen mit diesem Zeitpunkt rechtlich unter.

Der Inhalt des Grundbuchs wird unrichtig und bedarf der Berichtigung. Nach § 81 Abs. 1 FlurbG dient bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters der Flurbereinigerungsplan als amtliches Verzeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzzeiweisung enden mit o.g. Zeitpunkt.

Begründung

Der Flurbereinigerungsplan des Flurbereinigerungsverfahrens Riedstadt-Wolfskehlen B 26 hat vom 05. März 2018 bis zum 08. März 2018 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegen. Der Anhörungstermin gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 08. März 2018 statt. Somit ist der Flurbereinigerungsplan bekannt gegeben.

Den Widersprüchen gegen den Flurbereinigerungsplan wurde abgeholfen, ein verbleibender Widerspruch wurde der Spruchstelle für Flurbereinigerung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden zur Entscheidung vorgelegt. Er ist voraussichtlich unbegründet und wirkt sich auf die Gesamtheit des Flurbereinigerungsplanes nur unwesentlich aus.

Ein längerer Aufschub der Ausführung würde voraussichtlich zu erheblichen Nachteilen für die übrigen Teilnehmer führen.

Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke ist durch die vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG am 04. September 2009 erfolgt.

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 63 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

Diese Anordnung wird vom Amt für Bodenmanagement Heppenheim als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim**

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet. Durch diese Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Begründung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet, da dies im öffentlichem Interesse und im überwiegendem Interesse aller Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Eine weitere Verzögerung des Eigentumsübergangs kann nicht hingenommen werden. Die Nachteile die den Eigentümern durch die Beibehaltung des alten Rechtszustandes im allgemeinen Grundstücksverkehr entstehen, sind diesen nicht länger zuzumuten.

Es liegt somit das öffentliche Interesse und das Interesse der Gesamtheit der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung gegenüber möglichem privatem Interesse vor.

Die Teilnehmer haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung) über die neuen (Abfindungs-) Grundstücke möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die ganz oder teilweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beim

**Hess. Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungsgericht-
Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel**

beantragt werden. Dieser Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.

*Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Heppenheim, den 25. April 2018
Im Auftrag (L.S.)
gez. R.Ehlert, Verfahrensleiter*

Bau einer Lärmschutzwand Stadt Riedstadt OT Wolfskehlen

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Anhö-rungs-behörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 73 Absatz 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Bau einer Lärm-schutzwand Stadt Riedstadt OT Wolfskehlen“, Bahn-km 43,300 bis 49,900 der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Sportfeld in der Stadt Riedstadt OT Wolfskehlen;

Anhö-rungsverfahren

Die DB-Netz AG hat gem. § 18 AEG die Planfeststellung für den Bau einer Lärmschutzwand in der Stadt Riedstadt, Ortsteil Wolfskehlen von Bahn-km 43,300 bis 49,900 der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Sportfeld beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrü-cken beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere der Bau einer Lärmschutzwand von Bahn-km 47,460 bis 47,509 (Länge von 951 m) mit einer Unterbrechung von Bahn-km 47,509 bis 47,708 durch einen vorhandenen Lärmschutzwall.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit zu diesen Planänderungen liegen die zur Planfeststellung eingereichten geänderten Unterlagen in der Zeit vom

14. Mai 2018 bis einschließlich 13. Juni 2018

bei dem Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, Stadtteil Goddelau, 1. Stock, Zimmer-Nr.: 102 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden:

- montags, mittwochs, freitags: 7:30 Uhr - 12:00 Uhr

- dienstags: 7:00 Uhr - 12:00 Uhr

- donnerstags: 7:30 Uhr - 12:00 Uhr & 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Zudem werden diese Bekanntmachung und der geänderte Plan im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Presse —Öffentliche Bekanntmachungen —Verkehr —Eisenbahnen“) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch die geänderten Planunterlagen berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **27. Juni 2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhö-rungs-behörde), Wil-helminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der auslegenden Stadt Riedstadt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, eigenhändig unterschrieben sein und den geltend ge-machten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den geänderten Plan ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit seinem bzw. ihrem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Auf eine förmliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwen-dungen kann verzichtet werden (§ 18a Nummer 1 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin ge-sondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhö-rungs-behörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhö-rungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungs-verfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhö-rungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

*Regierungspräsidium Darmstadt
III.33.1 - 66 c 10/01 - DB Riedstadt-Wolfskehlen
gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister*

Baubesprechungen pausieren

Seit Juli 2017 sind in der Erfelder Straße in Leeheim umfangreiche Bauarbeiten zur Sanierung des Abwasserkanals und der Straße im Gange (wir haben berichtet - 29.08.2017 und 11.07.2017). Im Rahmen der umfangreichen und langwierigen Baumaßnahme gibt es das Angebot an alle Anwohner mittwochs ab 11:00 Uhr ihre Fragen und Anliegen mit der Stadt und der Baufirma zu besprechen. Diese Bürgersprechzeiten wurden in der Vergangenheit bereits häufig genutzt, um auftretende Probleme direkt und unkompliziert zu lösen.

Aus organisatorischen Gründen müssen die Sprechzeiten in den kommenden beiden Wochen (2. und 9. Mai) ausfallen. Der nächste Termin ist somit erst wieder am Mittwoch, 16. Mai im Baucontainer an der Heinrich-Bonn-Halle. Bei akuten Fragen stehen Markus Hennecke von der Bauverwaltung (Telefon 06158 181-311, E-Mail: m.hennecke@riedstadt.de) oder Saskia Kirsch von den Stadtwerken (Telefon 06158 181-350, E-Mail s.kirsch@riedstadt.de) aber auch telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Busverkehr weicht am 27. Mai 2018 der Veranstaltung „Der Kreis rollt“

Anlässlich der Veranstaltung „Der Kreis rollt“ am **Sonntag, dem 27. Mai 2018** wird die Strecke zwischen Bauschheim und Erfelden acht Stunden lang für den motorisierten Verkehr gesperrt. Dies führt auf den Buslinien 22 (Groß-Gerau - Geinsheim - Trebur - Rüsselsheim), 25 (Kornsand - Hessenaue - Geinsheim), 40 (Darmstadt - Crumstadt - Goddelau - Erfelden - Leeheim) und 41 (Groß-Gerau - Leeheim - Erfelden - Goddelau) von Betriebsbeginn bis 19.00 Uhr zu Beeinträchtigungen und Haltestellenänderungen.

Die **Linie 22** wird großräumig umgeleitet. Sie bedient zwischen der Haltestelle Groß-Gerau „Oppenheimer Straße“ und Rüsselsheim lediglich ersatzweise die Haltestellen Nauheim „Abzweigung Trebur“, Trebur „Eichenstraße“ und „Tannenweg“, die Ersatzhaltestelle Astheim „Hans-Böckler-Straße“ sowie die regulären Haltestellen „Glockenwiesenhof“ und „Birkenhof“.

Zwischen den Haltestellen Groß-Gerau „Oppenheimer Straße“ und Geinsheim „Grundschule“ wird ein Zusatzverkehr mit einem Kleinbus eingerichtet. Dieser dient unterwegs alle Haltestellen in Wallerstädten sowie die Haltestellen Geinsheim „Am Brückelchen“ und „Diamantstraße“ an.

Bei den Kleinbus-Fahrten von Geinsheim und Wallerstädten nach Groß-Gerau bestehen an der Haltestelle „Oppenheimer Straße“ Anschlüsse von und zu den Bussen der Linie 22 aus bzw. in Richtung Kreisklinik. Fahrgäste mit dem Fahrtziel Rüsselsheim können dort ebenfalls auf die Busse der Linie 22 umsteigen. In Fahrtrichtung Wallerstädten und Geinsheim besteht an der Haltestelle „Oppenheimer Straße“ zudem Anschluss von der Linie 61 aus Rüsselsheim.

Die **Linie 25** (AnrufSammelTaxi) entfällt an diesem Tag ersatzlos.

Auf der **Linie 40** sind Leeheim und Erfelden von der Umleitung betroffen. Zwischen 8.00 und 19.00 Uhr wird in Leeheim lediglich die Ersatzhaltestelle „Feuerwehr“ am Netto-Markt gegenüber der Feuerwehr angedient und in Erfelden nur die Haltestelle „Berliner Straße“. Zwischen dieser Haltestelle und Darmstadt fährt die Linie regulär.

Auf der **Linie 41** ist zwischen 8.00 und 19.00 Uhr in Leeheim ebenfalls kein regulärer Linienverkehr möglich. Dort wird lediglich die Ersatzhaltestelle „Feuerwehr“ angedient. Zwischen dieser Ersatzhaltestelle und Groß-Gerau fährt die Linie 41 regulär.

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft Kreis Groß-Gerau (LNVG) weist darauf hin, dass in Kleinbussen generell keine Fahrradmitnahme möglich ist. In den übrigen Bussen können max. zwei Fahrräder mitgenommen werden, wobei Fahrgäste im Rollstuhl, mit Rollator oder mit Kinderwagen immer Vorrang haben. Wegen der beengten Platzverhältnisse empfiehlt die LNVG den Fahrgästen, am Veranstaltungstag auf die Mitnahme des Fahrrads in Bussen zu verzichten.

Die Sonderfahrpläne der Linien 22, 40 und 41 stehen im Internet unter www.LNVG-GG.de in der Rubrik „Aktuelles“ zum Herunterladen bereit und sind in der RMV-Verbindungsauskunft enthalten. Weitere Informationen sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2018 liegt vom 7. Mai bis zum 14. Mai 2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 26.04.2018 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Riedstadt. Es wird den Besuchern gemäß § 20 HGO in Verbindung mit der Haus- und Badeordnung zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung werden nachfolgende Gebühren erhoben.

§ 2

Eintrittspreise

- | | |
|---|------------|
| a) Erwachsene | |
| Einzeleintrittskarte | 4,00 Euro |
| Abendkarte | 2,00 Euro |
| 10er Karte | 30,00 Euro |
| Dauerkarte | 60,00 Euro |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | 3,00 Euro |
| Einzeleintrittskarte für Begleitpersonen, die nicht schwimmen | 0,00 Euro |
| (z.B. Schwimmkurse) gültig für eine maximale Aufenthaltsdauer von 15 Minuten („Umziehticket“) | |
| b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von mindestens 50 % und mehr | |
| Einzeleintrittskarte | 2,00 Euro |
| Abendkarte | 1,00 Euro |
| 10er Karte | 15,00 Euro |
| Dauerkarte | 30,00 Euro |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | 3,00 Euro |
| c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Kinder mit gültigem Stadtpass bis 14 Jahre haben freien Eintritt. | |
| d) Behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von mindestens 50 % und mehr haben freien Eintritt. Deren ausgewiesene Begleitperson fallen unter die Preiskategorien des § 2b. | |
| e) Die Abendkarte steht jeweils ab 18:30 Uhr zum Verkauf. | |
| f) Inhaber eines Umziehtickets zahlen nach Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer den Preis für eine Abendkarte gemäß § 2 b. | |

§ 3

Ermäßigungen für Familien

- Für Familien werden Dauerkarten in Form von Familiendauerkarten gewährt.
- Familiendauerkarten werden grundsätzlich nur für Eltern, Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b ausgegeben.
- Auf Familiendauerkarten wird eine Ermäßigung von 15,00 Euro pro Person gewährt.
- Die Verwaltungsgebühr beträgt pro neu ausgestellter Dauerkarte (Barcode - Karte) 3,00 Euro.
- Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt. Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt. Ermäßigungen nach § 2 und § 3 können nicht kombiniert werden.

§ 4

Gültigkeit der Badekarten

- Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeschwimmbad.
- In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
- Dauerkarten werden gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 Euro, zusätzlich zum Eintrittspreis, ausgegeben.
- Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauf folgenden Jahren wieder frei geschaltet werden.
- Dauerkarten sind nicht übertragbar.

f) Im Falle einer Beschädigung von Dauerkarten- und 10er Karten kann nur Ersatz gewährleistet werden, wenn die Barcodenummer und der Name nachvollziehbar sind.

g) Bei Verlust oder Diebstahl von Dauerkarten kann gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 Euro Ersatz geleistet werden.

h) Gestohlene bzw. verlorene Dauerkarten werden gesperrt.

i) 10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

§ 5

Kartenverkauf

Alle Eintrittskarten werden während der Öffnungszeiten in der Badesaison täglich an der Schwimmbadkasse ausgegeben. Ein Vorverkauf wird entsprechend öffentlich bekannt gegeben.

§ 6

Schwimmbahnen mieten

Einzelne Schwimmbahnen können auf Antrag bei der Betriebsleitung zum Stundenpreis von 20,00 Euro angemietet werden.

§ 7

Schulschwimmen

Das Schulschwimmen ist kostenpflichtig. Der Preis wird durch den Magistrat festgelegt. Die Gebühr hierfür beträgt 1,00 Euro pro Person.

§ 8

Schwimmabzeichen

Für die Abnahme von Schwimmabzeichen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Schwimmabzeichen Seepferdchen komplett	3,00 Euro
b) nur Pass	1,50 Euro
c) nur Abzeichen	1,50 Euro
d) Jugendschwimmabzeichen Bronze komplett	3,50 Euro
e) Jugendschwimmabzeichen Silber komplett	4,00 Euro
f) Jugendschwimmabzeichen Gold komplett	4,50 Euro
g) nur Pass	2,00 Euro
h) nur Abzeichen Bronze	1,50 Euro
Silber	2,00 Euro
Gold	2,50 Euro

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt vom 07.05.2015 außer Kraft.

Riedstadt, den 26.04.2018

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
 Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2018 die nachfolgende Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Stadt Riedstadt unterhalten und betrieben wird. Die Besucher sollen Ruhe und Erholung finden. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Goddelau.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal ist angewiesen, jeden Badegast höflich und zuvorkommend zu behandeln, es hat jedoch darüber zu wachen, dass der Badebetrieb reibungslos verläuft. Das Badepersonal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiteren Beauftragten ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Nutzer die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzungen von bestimmten Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmern) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

a) Vereins- oder Übungsleiter bzw. Lehrkräfte sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten, sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Riedstadt erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten und Preise

1. Die gültige Gebührenordnung wird durch Aushang vor der Kasse bekanntgegeben.
2. Die Regelbadesaison beginnt am 01.06. und endet am 31.08.
 - a) Über langfristige witterungsbedingte Veränderungen im Schwimmbad Goddelau entscheidet die Leitung des Bäderbetriebes nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Stadt Riedstadt.
3. Die Badezeiten sind während der Badesaison
 - a) Montag von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) Dienstag bis Sonntag 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - c) Die Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen um max. 1 Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad vorübergehend ganz oder teilweise (z.B. durch Teilbereichssperrung) geschlossen werden.
 - d) Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung.
 - e) Die von a) bis c) abweichenden Öffnungszeiten und Teilbereichssperrungen werden jeweils durch Aushang bzw. Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben.
4. Der Kartenverkauf endet 30 Minuten vor Badeschluss.
 - a) Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.
5. Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten ist verboten.
6. Das Freibad Goddelau ist 15 Minuten nach dem Ende der Badezeit zu verlassen.
7. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
8. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
9. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
10. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
11. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4

Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen (Umziehticket) geregelt werden. Jeder Besucher ist verpflichtet, das von der Stadt festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Das Schwimmbad darf nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Die Einzelntrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. Sie verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung nicht zulässig.
2. Der Badegast muss Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sowie vom Badbetreiber überlassenen Garderobenschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
 - a) Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. 3.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist folgenden Personen nicht gestattet:

- a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, sofern sie sich nicht in Begleitung einer aufsichtsberechtigten Begleitperson ab 18. Jahren befinden
- b) Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- c) Die Tiere mit sich führen
- d) Die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
- e) Mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden

§ 5

Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jede Belästigung der Besucher hat zu unterbleiben. Die nach den Geschlechtern getrennten Garderoben-, Umkleide-, WC- und Duschräume dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden.
2. Die Einrichtung des Bades, einschließlich der Leihartikel, ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.
3. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. In einzelnen Badebereichen gelten unterschiedliche Regelungen für Badekleidung. Das Baden ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren, sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten der Barfußbereiche durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Die Durchschreitebecken sind zu nutzen.
6. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
7. Zum Schutz der Allgemeinheit ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Das Badepersonal ist befugt, in begründeten Fällen Aufnahmegeräte zur Beweissicherung einzuziehen.
8. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben ist nicht erlaubt. Die Benutzung von Seifen, Reinigungsmitteln, sowie das Auswaschen und Auswringen von Badekleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
9. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, sowie Schwimmhilfen in den Schwimmbecken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Das Benutzen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmflossen sowie das Spielen mit harten Bällen sind in den Becken nicht gestattet.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In den zum Kiosk gehörenden Bereichen dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
13. In den Umkleiden-, Sanitär-, und Beckenbereichen (innerhalb des Beckenumganges) ist das Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) nicht gestattet.
14. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
15. Das Rauchen von Shishas ist verboten.
16. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
17. Garderobenschränke und Wertsachenfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
18. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

19. Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmbeckens, auch in Begleitung eines Schwimmers, verboten.
20. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen in das Wasser sowie das Untertauchen und Pellen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf den Beckenumgängen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur von der Stirnseite mit den Startblöcken und von den Startblöcken selbst nur von der Stirnseite vom Schwimmerbereich erlaubt.
21. Kassen- und sonstige Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten betreten werden.
22. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badepersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.
23. Die Benutzung von Startblöcken, Wasserrutsche und Wassetrampolin und weitere vom Betreiber zur Verfügung gestellte Wasserspielgeräte geht über die im Badebetrieb typische Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer. Das Unterschwimmen ist verboten.

§ 6

Parken

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen des Personals entsprechen abzustellen.

§ 7

Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadensersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Stadt nicht.
4. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keine Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel aufzubewahren.
6. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Nr. 2 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden 50,00 € als Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.
7. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Über Streitigkeiten, die aus der Haus- und Badeordnung für das Schwimmbad Goddelau hervorgehen, entscheidet die Badleitung der Stadt Riedstadt.
2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen, es schafft wenn möglich sofort Abhilfe.

3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden, für das Freibad Goddelau können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.
4. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Haus- und Badeordnung vom 16. Mai 2013 außer Kraft.

Riedstadt, den 26.04.2018
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 366) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 26. April 2018 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten, der Kinderkrippen, der Kinderhorte, die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt, die ergänzende Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung und die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 14 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
 - b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.
- (2) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266), erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, (Verzug von Gebühren nach Absatz 1) wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.
 - (3) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kinderkrippen als auch für die Kindergärten, die Kinderhorte und die Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt zu entrichten.
Bei der Betreuungsgebühr für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wird ab dem 01. August 2018 die Beitragsfreistellung im Kindergarten im Umfang von sechs Stunden täglich berücksichtigt.
 - (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen sowohl in den Kinderkrippen als auch in den Kindergärten, den Kinderhorten und in der Betreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Riedstadt erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
 - (5) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühr in den Kinderkrippen

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Essensplatz oder Ganztagsplatz. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 2 und 3.
Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen bei den Grundmodulen einheitlich für das erste Kind:
 1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz):
an fünf Wochentagen Euro 449,70/Monat
an drei festen Wochentagen Euro 269,90/Monat
an zwei festen Wochentagen Euro 179,80/Monat (Essenskosten werden jeweils gesondert berechnet)
 2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr (Ganztagsplatz):
an fünf Wochentagen Euro 562,10/Monatan drei festen Wochentagen Euro 337,30/Monat
an zwei festen Wochentagen Euro 224,80/Monat (Essenskosten werden jeweils gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderkrippen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
 1. für den Frühdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 7.00 bis 8.00 Uhr
an fünf Wochentagen Euro 75,00/Monat
an drei festen Wochentagen Euro 45,00/Monat
an zwei festen Wochentagen Euro 29,80/Monat
 2. für den Spätdienst, Öffnungszeit montags bis freitags von 16.00 bis 17.00 Uhr
an fünf Wochentagen Euro 75,00/Monat
an drei festen Wochentagen Euro 45,00/Monat
an zwei festen Wochentagen Euro 29,80/Monat
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen in den Kinderkrippen beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.00 Uhr Euro 30,10/Monat

§ 3

Betreuungsgebühr im Kindergarten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also Halbtagsplatz, Regelplatz, Essensplatz oder Ganztagsplatz.
Der Halbtagsplatz umfasst die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.
Der Regelplatz umfasst die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 - 12.00 und montags bis freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr.
Der Essensplatz umfasst die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
Der Ganztagsplatz umfasst die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr.
- (2) Auf Grund der Beitragsfreistellung im Kindergarten im Umfang von sechs Stunden täglich sind der Halbtagsplatz, der Regelplatz und der Essensplatz beitragsfrei. Für den Essensplatz muss jedoch die Verpflegungspauschale nach § 12 entrichtet werden.
Für zusätzliche Betreuungszeiten, länger als die beitragsfreien sechs Stunden täglich, gelten Betreuungsgebühren einheitlich für das erste Kind:
 1. für den Ganztagsplatz mit einer Öffnungszeit montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr Euro 92,00/Monat
 2. für den Ganztagsplatz mit einer Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr Euro 74,00/Monat
 3. für den zusätzlichen Frühdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr Euro 46,00/Monat
Wird der zusätzliche Frühdienst lediglich zum Halbtagsplatz hinzugebucht bleibt er beitragsfrei.
4. für den zusätzlichen Spätdienst montags bis freitags, Öffnungszeit von 16.00 bis 17.00 Uhr Euro 46,00/Monat

§ 4

Betreuungsgebühr in den Kinderhorten

- (1) Die Tageszeit, für die das Kind durchgängig die ganze Woche angemeldet ist, ist das Grundmodul, also die Öffnungszeiten bis 14.00 oder 17.00 Uhr. Für zusätzliche Betreuungszeiten gelten die zusätzlichen Betreuungsgebühren der Absätze 4 und 5.
Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit, beim Grundmodul mit maximalen Öffnungszeiten montags bis freitags von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

an vier festen Wochentagen	Euro 211,70/Monat
an drei festen Wochentagen	Euro 169,40/Monat
an zwei festen Wochentagen	Euro 127,00/Monat
an einem festen Wochentag	Euro 84,70/Monat

 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Kinderhorten über die Mittagszeit und am Nachmittag mit maximaler Öffnungszeit montags bis donnerstags von 10.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind:

an vier festen Wochentagen Euro	232,00/Monat
an drei festen Wochentagen Euro	174,00/Monat
an zwei festen Wochentagen Euro	116,00/Monat
an einem festen Wochentag Euro	58,00/Monat

 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (3) Für die regelmäßige Erweiterung der Betreuungszeit an festen Wochentagen im Bereich Kinderhort beträgt die monatliche Betreuungsgebühr zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten von montags bis freitags am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:
 pro zusätzlichem Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr jeweils Euro 16,00/Monat

§ 5

Betreuungsgebühr für die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, am Nachmittag mit maximalen Öffnungszeiten montags bis donnerstags nach Ende der pädagogischen Mittagsbetreuung von 14.30 bis 16.30 Uhr, während der Schulzeiten einheitlich für das erste Kind:

an vier festen Wochentagen	Euro 54,10/Monat
an drei festen Wochentagen	Euro 40,60/Monat
an zwei festen Wochentagen	Euro 27,10/Monat
an einem festen Wochentag	Euro 13,50/Monat

§ 6

Betreuungsgebühr für die städtische Ferienbetreuung an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung

Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der ergänzenden Ferienbetreuung in städtischer Trägerschaft an Grundschulen mit pädagogischer Mittagsbetreuung werden pauschal mit Verpflegungsentgelt beträgt einheitlich für das erste Kind: jeweils Euro 64,50/Woche

§ 7

Betreuungsgebühr für die städtische Notbetreuung während der Schließungszeiten

- (1) Für die städtische Notbetreuung in den Schließungszeiten der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte und der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 10 und 11 finden hier keine Anwendung.
- (2) Die Betreuungsgebühr für jede angefangene Woche in der städtischen Notbetreuung beträgt pauschal mit Verpflegungsentgelt einheitlich für das erste Kind:
 in der Kinderkrippe jeweils Euro 77,30/Woche
 im Kindergarten jeweils Euro 51,50/Woche
 im Kinderhort jeweils Euro 64,50/Woche

§ 8

Betreuungsgebühr für einmaligen Zukauf

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach §§ 2 bis 5 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kinderkrippen, Kindergarten, Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren

nach §§ 2 bis 5 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der §§ 9 bis 11 finden hier keine Anwendung.

- (2) Für den einmaligen Zukauf in der Kinderkrippe beträgt die Betreuungsgebühr:
 pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde jeweils Euro 5,10/Stunde (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (3) Für den einmaligen Zukauf im Kindergarten beträgt die Betreuungsgebühr:
 pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde jeweils Euro 3,20/Stunde (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (4) Für den einmaligen Zukauf im Kinderhort und in der städtischen Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen beträgt die Betreuungsgebühr:
 pro angefangener zusätzlicher Zeitstunde jeweils Euro 3,90/Stunde (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (5) Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren der Absätze 2 bis 4 wird pro Abrechnung eine einmalige Zusatzgebühr von Euro 5,00 pro monatlicher Abrechnung erhoben.

§ 9

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie in Riedstadt eine städtische Kinderkrippe, einen städtischen Kindergarten, einen städtischen Kinderhort, die städtische Betreuung an der Grundschule Wolfskehlen, eine evangelische Kinderkrippe, einen evangelischen Kindergarten oder die Krippeneinrichtung „Das Nest GmbH“, in Crumstadt besuchen, werden die in den §§ 2 – 5 genannten Beiträge reduziert. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 11 bzw. 12 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Bei zwei Geschwisterkindern erfolgt eine Beitragsermäßigung um je 25% für beide Kinder. Bei drei und mehr Geschwisterkindern erfolgt eine Beitragsermäßigung um je 50% für alle Kinder.

§ 10

Beitragsermäßigungen im Kindergarten durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren in Kinderkrippen und im Kindergarten nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindergärten, Kinderkrippen oder Kinderhorte in Riedstadt besuchen. Die Betreuungsgebühren werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:
 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern
 Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 11 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 11

Beitragsermäßigung im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr in der Kinderkrippe ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:				
Essensplatz	auf 241,60 €	auf 303,90 €	auf 373,00 €	auf 449,70 €
3 Wochentage	auf 145,10 €	auf 182,40 €	auf 223,90 €	auf 269,90 €
2 Wochentage	auf 96,70 €	auf 121,50 €	auf 149,20 €	auf 179,80 €
Ganztagsplatz	auf 302,30 €	auf 380,00 €	auf 466,40 €	auf 562,10 €
3 Wochentage	auf 181,40 €	auf 228,00 €	auf 279,80 €	auf 337,30 €
2 Wochentage	auf 120,90 €	auf 152,00 €	auf 186,60 €	auf 224,80 €
Frühdienst bzw. Spätdienst je Woche	auf 40,30 €	auf 50,70 €	auf 62,20 €	auf 75,00 €
3 Wochentage	auf 24,20 €	auf 30,40 €	auf 37,30 €	auf 45,00 €
2 Wochentage	auf 16,00 €	auf 20,10 €	auf 24,70 €	auf 29,80 €
ein zusätzlicher Nachmittag:	auf 16,20 €	auf 20,40 €	auf 25,00 €	auf 30,10 €

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:				
Halbtagsplatz	frei			
Regelplatz	frei			
Essensplatz	frei			
Ganztagsplatz montags bis freitags bis 16.00 Uhr	auf 50,00 €	auf 62,00 €	auf 76,00 €	auf 92,00 €
Ganztagsplatz montags bis donnerstags bis 16.00 Uhr	auf 40,00 €	auf 50,00 €	auf 61,00 €	auf 74,00 €
Frühdienst bzw. Spätdienst je	auf 25,00 €	auf 31,00 €	auf 38,00 €	auf 46,00 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.
- (5) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.
- (7) Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.

§ 12

Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Pffiffikus (Goddelau), Am Park (Goddelau), Riedbahn (Goddelau), Spatzennest (Crumstadt), Thomas Mann Platz (Erfelden), Sonnenschein (Erfelden) und Kinderinsel (Wolfskehlen) beträgt Euro 65,00.
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 52,00, bei drei festen Wochentagen Euro 39,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 26,00 und bei einem festen Wochentag Euro 13,00.
Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird Euro 3,25 erhoben.
Ab dem 01. August 2019 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 68,00.
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 54,40, bei drei festen Wochentagen Euro 40,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 27,20 und bei einem festen Wochentag Euro 13,60.
Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird Euro 3,40 erhoben.
Ab dem 01. August 2020 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 70,00.
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 56,00, bei drei festen Wochentagen Euro 42,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 28,00 und bei einem festen Wochentag Euro 14,00.
Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird Euro 3,50 erhoben.
- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Feerwalu (Leeheim) und in der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 55,00.
Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 44,00, bei drei festen Wochentagen Euro 33,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 22,00 und bei einem festen Wochentag Euro 11,00.
Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird Euro 2,75 erhoben.

Ab dem 01. August 2019 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 58,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 54,40, bei drei festen Wochentagen Euro 40,80, bei zwei festen Wochentagen Euro 23,20 und bei einem festen Wochentag Euro 11,60.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird Euro 2,90 erhoben.

Ab dem 01. August 2020 beträgt das monatliche Verpflegungsentgelt Euro 60,00.

Bei einer Betreuung an vier festen Wochentagen beträgt das Verpflegungsentgelt Euro 48,00, bei drei festen Wochentagen Euro 36,00, bei zwei festen Wochentagen Euro 24,00 und bei einem festen Wochentag Euro 12,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 8 Absätze 2 und 4 wird Euro 3,00 erhoben.

- (3) Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, auf 20 € im Monat bzw. auf einen Euro pro Tag, wenn nur an bestimmten Wochentagen eine Verpflegung erfolgt.
Dies gilt nicht, wenn Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung in Anspruch genommen werden können.
- (4) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.
- (5) Kann ein Kind auf Grund einer Allergie oder Erkrankung, dauerhaft mit ärztlichem Attest, nicht das von der Einrichtung angebotene Mittagessen nutzen, ist kein Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 13

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur bei fristgerechter Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderkrippe, dem Kindergarten, dem Kinderhort, der Schulkindbetreuung oder der Notbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Bei vorübergehender geplanter Schließung (z. B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Personalversammlung) der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung sind die Gebühren und die Verpflegungspauschale weiterzuzahlen. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung.
Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen aufgrund höherer Gewalt (Streik, Gebäudeschäden, Unwetter) ganz oder teilweise geschlossen werden, gilt folgendes:
Bei einer zusammenhängenden Schließung für die Dauer von mehr als 5 Tagen, werden die Gebühren sowie die Verpflegungspauschalen anteilig zurückerstattet. Dies gilt nicht für Tage, in denen Einrichtungen mit einem reduzierten Angebot (Einschränkung der Öffnungszeiten) geöffnet waren.
Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen aufgrund von Personalmangels (Krankheit, unbesetzte Stellen) ganz oder teilweise geschlossen werden, gilt folgendes:
Bei einer Schließung oder Einschränkung des Betreuungsangebots für die Dauer von zwei oder mehr Tagen im Monat werden die Gebühren sowie die Verpflegungspauschalen anteilig zurückerstattet. Dies gilt auch für Tage, in denen Einrichtungen mit einem reduzierten Angebot (Einschränkung der Öffnungszeiten) geöffnet waren, anteilig nach weggefallenen Zeitmodulen.
Die Rückerstattung erfolgt anteilig für jeden ausgefallenen Betreuungstag mit 1/20 des Monatsbeitrags nach Ende des Ereignisses.

Die Rückerstattung erfolgt nur für direkt von Eltern gezahlte Gebühren und Verpflegungspauschalen.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht für Zeiträume, in denen Kinder eine angebotene Notdienstbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen haben.

- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 14

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren nach § 90 ff KJHG beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 15

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind / können die Kinder von der Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten, im Kinderhort, der Schulkinderbetreuung und der Notbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt entrichten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 11.12.2014 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Riedstadt, den 26.04.2018

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Wiederaufnahme des Rentenservices

Liliane Neumann steht

als Ansprechpartnerin im Rathaus zur Verfügung

Krankheitsbedingt musste der Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten schon im April vergangenen Jahres eingestellt werden. Ratsuchende wurden seither an die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Darmstadt verwiesen. Jetzt hat die Stadt eine neue Lösung gefunden, um wohnortnah und ohne längere Wartezeiten für ihre Bürger eine Hilfestellung bei Rentenansprüchen zu ermöglichen.

In Kooperation mit dem Diakonischen Werk Groß-Gerau / Rüsselsheim wird ab sofort Liliane Neumann als Rentenfachfrau zu festen Zeiten zur Verfügung stehen. Immer donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr ist sie im Beratungszimmer im Erdgeschoss des Riedstädter Rathauses in Goddelau ansprechbar. Eine feste Terminvereinbarung ist außerdem für freitags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr möglich.

Terminanfragen richten Hilfesuchende bitte an die Mitarbeiterin Melanie Riesle beim Fachbereich Kinder, Jugend und Soziales (Telefonnummer 181-412 oder E-Mail rentenberatung@riedstadt.de).

Bei Bürgerinnen und Bürgern mit Mobilitätseinschränkungen ist grundsätzlich auch ein Hausbesuch möglich.

IN EIGENER SACHE

Wenn Sie kein "Mitteilungsblatt" bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des "Mitteilungsblattes" nimmt der Verlag entgegen unter folgenden Nummern:

06502/9147-335, -336, -713 und -716.

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

Baustelle in der Geinsheimer Straße

Wegen einer nötigen Erneuerung der Wasserleitung durch das Versorgungsunternehmen Entega ist **ab Montag, 7. Mai** in einem Teilstück der Geinsheimer Straße im Stadtteil Leeheim mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Im Baustellenbereich wird eine Ampel den Durchgangsverkehr regeln. Die Baumaßnahme dauert nach Firmenangabe etwa fünf Wochen.

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNVG) wird den dortigen Busverkehr umleiten und eine Ersatzhaltestelle einrichten. Im Zuge der Sperrung werden die Bergstraße und die Eisenacher Straße in Richtung Geinsheimer Straße zu Sackgassen.

Wir bitten die Anwohner und Autofahrer um Verständnis.

Bekanntmachung des Hessisches Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Die landesweite Hessische Lebensraum- und Biotop-Kartierung (HLBK) ist das Instrument zur Erfassung der Lebensräume (LRT) gemäß der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der gesetzlich geschützten Biotope auf hessischer Gesamtfläche im Rahmen des Landesmonitorings. Ziele dieser Erfassung sind die Gebietsmanagement und das Erkennen von Veränderungen des Erhaltungszustands von Lebensräumen. Außerdem dient die Kartierung der flächenbezogenen Datenbereitstellung zu den nach dem Bundes- und dem Landesnaturschutzgesetz (§ 30 Abs. 2 BNatSchG und § 13 HAGB-NatSchG) geschützten Biotopen.

In diesem Rahmen findet 2018 eine Kartierung in ausgewählten Bereichen statt (Karte siehe Homepage des HLNUG oder Auslage im Rathaus Ihrer Stadt bzw. Gemeinde). Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass Grundstücke im Außenbereich zwischen dem 01.05.2018 und dem 31.12.2018 aufgesucht werden. Den dazu Datenbereitstellung zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 17 der FFH-Richtlinie, die Aktualisierung der bereits vorliegenden Datengrundlagen, die Schaffung von Grundlagen für das FFH-beauftragten Kartierern ist laut Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 20 HAGBNatSchG -Duldungspflichten-) erlaubt diese Flächen im Außenbereich zu betreten. Sie sind in die besondere Methode der Bestandserfassung eingewiesen und haben sich im Laufe der letzten Jahre besondere Spezialkenntnisse für die Kartierung und detaillierte Kenntnisse vor Ort erworben. Sie werden bei ihrer Arbeit besonders behutsam vorgehen. Durch die Erfassung der Arten, Lebensräume und Biotope entstehen keine Einschränkungen für die Eigentümer oder Bewirtschafter der betroffenen Flächen. Die kartierten Biotope und Lebensräume können voraussichtlich im Jahr 2019 im Internet (Natureviewer: <http://natureg.hessen.de>) eingesehen werden.

Beauftragt und koordiniert wird die Kartierung durch die Abteilung Naturschutz des HLNUG in Gießen (Tel.: 0641-4991-264). Falls Sie an genaueren Informationen interessiert sind, können Sie sich gerne per E-Mail, Brief oder telefonisch an Frau Frahm-Jaudes (-267) und Frau Wude (-269) wenden.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Abteilung Naturschutz

Europastr. 10

D-35394 Gießen

Tel.: +49(0)641 4991-264

Fax: +49(0)641 4991-260

E-Mail: naturschutz@hlnug.hessen.de

Internet: www.hlnug.de

Aus der Polizeiarbeit

Verkehrsunfallflucht mit Sachschaden auf der K156

Fahrzeug fährt in Zaun

Im Zeitraum zwischen dem 24.04.2018, gegen 10:00 Uhr, und dem 25.04.2018, gegen 11:30 Uhr, befuhr ein bislang unbekannter Unfallverursacher mit seinem Fahrzeug die K156 von Riedstadt - Leeheim kommend in Fahrtrichtung Erfelden.

Kurz vor einer scharfen Linkskurve bzw. der Zufahrt zu einem Kieswerk kam das Fahrzeug nach rechts von der Fahrbahn ab und kollidierte mit dem Zaun einer Schafweide. Anschließend entfernte sich der Verursacher ohne seinen Pflichten als Unfallbeteiligter nachzukommen.

An dem Zaun der Schafweide entstand ein Schaden von ca. 300 EUR. Zeugen, welche sachdienliche Hinweise zum Unfallhergang bzw. dem verursachenden Fahrzeug machen können, werden gebeten sich unter der Rufnummer 06152 / 175-0 bei der Polizeistation Groß-Gerau zu melden.